



Die Ausgleichszulage

Die Höhe Ihrer Pension ist abhängig von

- der Anzahl der **Versicherungszeiten**
- der Höhe Ihrer **Beitragszahlungen** und
- Ihrem **Alter** zum Pensionsantritt.

Geringere Beitragszahlungen bzw. kurze Versicherungszeiten ergeben eine geringe Pension. Für diese Fälle hat der Gesetzgeber die **Ausgleichszulage** geschaffen. Sie garantiert ein bestimmtes **Mindesteinkommen**, das den Lebensunterhalt der Pensionisten sicherstellt.

Pensionisten erhalten die Ausgleichszulage als Aufstockung des Gesamteinkommens, wenn

- das **Gesamteinkommen unter einem gesetzlichen Mindestbetrag** (Richtsatz) liegt und
- der rechtmäßige gewöhnliche **Aufenthalt im Inland** liegt.

Was ist der Richtsatz?

Der Richtsatz stellt ein „soziales Existenzminimum“ dar, das verschiedenen persönlichen Umständen angepasst wird.

Die Richtsätze ab 1. Jänner 2020

Alleinstehende Alters-, Erwerbsunfähigkeits- sowie Witwen-/Witwerpensionisten („Einzelrichtsatz“)	966,65 €
Bezieher einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension, die mit ihrem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt leben („Familienrichtsatz“)	1.524,99 €
Halbwaisen unter 24 Jahren über 24 Jahren	355,54 € 631,80 €
Vollwaisen unter 24 Jahren über 24 Jahren	533,85 € 966,65 €
Für jedes Kind mit Anspruch auf Kinderzuschuss und einem Nettoeinkommen unter 355,54 € erhöht sich der Einzel- bzw. Familienrichtsatz der Direkt-pension um 149,15 € abzüglich Kinderzuschuss	

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus (ab 2020)

Bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl an Versicherungsmonaten gebührt

- ein Ausgleichszulagenbonus, wenn Sie eine Ausgleichszulage zu einer Eigen(Direkt)-pension beziehen oder
- ein Pensionsbonus zu Ihrer Eigen(Direkt)-pension, wenn Sie keine Ausgleichszulage beziehen
- wenn Ihr Gesamteinkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt

Grenzwert für Gesamteinkommen	maximale Höhe
Einzelrichtsatz mind. 360 Bei-tragsmonate*	1.080,00 € 146,94 €
Einzelrichtsatz mind. 480 Bei-tragsmonate*	1.315,00 € 381,94 €
Familienrichtsatz mind. 480 Beitragsmonate* bei einem oder beiden Partnern	1.782,00 € 383,03 €

* inkl. Kindererziehungszeiten und Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten

Welche Informationen muss ich an die SVS melden?

Wenn sich nach Ihrem Pensionsantrag oder während Ihres Pensionsbezuges

- die **Familienverhältnisse** ändern,
- Sie Ihren **Wohnsitz ins Ausland** verlegen, so müssen Sie das Ihrer SVS-Landesstelle **innerhalb von zwei Wochen** melden!

Die Meldefrist beträgt sieben Tage, wenn

- Sie eine selbständige oder unselbständige **Erwerbstätigkeit aufnehmen**
- sich Ihre **Einkommensverhältnisse ändern** (auch Sachbezüge).

Mehr darüber im Infoblatt „**Was Pensionisten melden müssen**“.

Die Ausgleichszulage wird Ihnen nur bezahlt, wenn und solange Sie sich im Inland aufhalten.

Ihr **Anspruch** auf die Ausgleichszulage wird bei der Pensionszuerkennung **automatisch geprüft**. Dabei wird der Bruttopreis der Pension herangezogen.

Wenn Sie vermuten, dass Sie **Anspruch auf Ausgleichszulage** hätten, weil

- bei Ihnen erst später ein Anspruch auf Ausgleichszulage entsteht oder
- sich Ihr **Ausgleichszulagenanspruch erhöht**, weil sich Ihr Einkommen verringert oder ganz wegfällt,
- so müssen Sie **innerhalb eines Monats** einen **entsprechenden Antrag** stellen.

Was ist das Gesamteinkommen?

Das Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte eines Pensionisten.

Als Einkünfte werden angerechnet:

- In- und ausländische **Pensionen** sowie
- **Renten öffentlicher und privater Art**

Aber auch **andere Einkünfte** werden mit ihrem Nettobetrag auf das Gesamteinkommen angerechnet – zum Beispiel:

- Einkünfte aus einer **Erwerbstätigkeit**
- **Kranken- und Arbeitslosengeld**
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Ausgedinge, Fruchtgenuss, Leibrenten, Wohnrecht
- Unterhaltsansprüche an Ehepartner (auch an geschiedene und getrennt lebende) sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Eltern

NICHT zum Gesamteinkommen zählen beispielsweise:

- Pensionssonderzahlungen (13./14. Pension)
- Wertausgleichszahlungen
- Familienbeihilfen
- Studien- und Schülerbeihilfen
- Pflegegeld
- Kriegsgefangenenentschädigung
- Sozialhilfe und Wohlfahrtsunterstützungen
- einmalige Unterstützungen der Kammern

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des weiblichen und männlichen Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

Stand: 2020

- Gewerkschaftsunterstützungen
- Betriebsratsunterstützungen
- Gnadenpensionen
- Grund- und Elternrenten, Blinden- und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz und nach dem Opferfürsorgegesetz
- Elternrenten einschließlich Zusatzrenten sowie ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten nach dem Heeresversorgungsgesetz
- Leistungen gemäß dem ersten Teil des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages
- gesetzliche Leistungen an Verbrechensopfer
- eine nach ausländischen Rechtsvorschriften zugekannte Rentenleistung aus Anlass des Kampfes oder Einsatzes gegen den Nationalsozialismus

Beim **Familienrichtsatz** wird auch das **Gesamteinkommen des Ehepartners** berücksichtigt.

Erhalte ich die Ausgleichszulage, wenn ich eine Landwirtschaft betreibe?

Das Eigentum und die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wirken sich auf einen Ausgleichszulagenanspruch aus.

Achtung: Das gilt auch für landwirtschaftliches Eigentum, das Sie **innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ihrer Pensionierung besessen haben** und mittlerweile verpachtet, verkauft, übergeben bzw. dessen Bewirtschaftung Sie aus anderen Gründen eingestellt haben.

Pauschalisierte Werte, die aus dem Einheitswert der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke errechnet werden, erhöhen das Gesamteinkommen. Deshalb hat das Folgen für die Ausgleichszulage.

Bei der pauschalen Bewertung Ihres fiktiven Einkommens aus der Land- oder Forstwirtschaft empfehlen wir Ihnen ganz besonders eine **Beratung durch die SVS** in Anspruch zu nehmen! Selbst ist das fiktive Einkommen nur schwer abzuschätzen.